

Beitragsordnung

1. a) Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 31.01. eines Jahres. Erst mit Zahlung des Beitrages besteht die Berechtigung zur Ausübung des Sports im Verein.
b) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Abbuchungen erfolgen in einem Betrag im Februar. Auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis 30.11. zu stellen ist, kann die Abbuchung jeweils des halben Betrages im Februar und August erfolgen.(Gilt dann automatisch für die folgenden Jahre.)
c) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
d) Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag anteilig monatlich berechnet und sofort nach der Berechnung fällig. **Dies gilt nicht für den Tennisspartenbeitrag. Bei diesem handelt es sich um einen festen Jahresbeitrag.**

e) Jeder hat **einmalig** das Recht, nach 3 Monaten Probezeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zurückzutreten; dies gilt nicht für die Teilnahme am Punktspielbetrieb.
Für eine Kurzmitgliedschaft wird ein temporärer Mitgliedsbeitrag erhoben, er beträgt mindestens 15 EURO.
Für die Tennissparte beträgt der Beitrag mindestens 50 Prozent des Jahresbeitrags.
2. Beitragsrückstand: Gebühren von mindestens 4 EURO für jede Mahnung und 4 EURO für jede Rücklastschrift bzw. nachgewiesene höhere Kosten gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen. Nach erfolglosen Mahnungen erfolgt der Ausschluss vom Spielbetrieb bzw. kann der Ausschluss aus dem Verein nach Paragraph 6.3 der Satzung erfolgen.
3. a) Mitglieder ab vollendetem **21.** Lebensjahr gelten als Erwachsene. Sie verlieren den Anspruch auf Familienbeitrag. Der Jugendbeitrag wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann Jugendbeitrag bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden, wenn eine Ausbildungs-, Schul- oder Studentenbescheinigung vorgelegt wird. Dieser Antrag auf Jugendbeitrag muss bis zum 15.11. für das kommende Jahr gestellt werden und halbjährlich neu beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
b) Passiven Mitgliedern gewähren wir einen Sonderbeitrag. Für eine Änderung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft gelten die Fristen für einen Austritt. **Für die Tennissparte ist dies der 31.12. eines Jahres.** Eine Änderung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
c) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich bis spätestens 30.11. für das kommende Kalenderjahr an die Geschäftsstelle des TuS zu stellen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung (Grundbeitrag) befreit.
5. Sportler, die ohne Mitgliedschaft im TuS und ohne besondere Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand am Spiel- und Sportbetrieb des Vereins teilnehmen bzw. die Anlagen benutzen, haben rückwirkend für den betreffenden Zeitraum den anderthalbfachen Beitrag zu leisten.
6. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Der Austritt aus einer Abteilung, insbesondere die Freigabe durch den TuS in einer Sportart für einen anderen Verein, ist keine Kündigung der Mitgliedschaft im TuS. Der Beitrag ist für den Zeitraum bis zum Austrittsdatum zu entrichten. Der überzahlte Beitrag wird zurückerstattet. **Dies gilt nicht für den Tennisspartenbeitrag. Bei diesem handelt es sich um einen festen Jahresbeitrag.**
7. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Reinbek.
Aumühle, den 15.12.2014